

# Die Sonderstellung des Geldes im Privatrecht

## I. Einführung

George Bernard Shaw soll den folgenden Spruch gesagt haben: „Ich hatte in meinem ganzen Leben Probleme mit dem Geld, erst weil ich zu wenig, später weil ich zu viel hatte.“

Auch das Privatrecht hat Probleme mit dem Geld als Tausch- oder Zahlungsmittel; es passt irgendwie nicht in das klassische System. In der ersten Hälfte des 20-ten Jahrhunderts haben Arthur Nussbaum<sup>1)</sup> und Frederik Alexander Mann<sup>2)</sup> das Geld in das Zentrum ihrer rechtswissenschaftlichen Forschung gestellt. Vor ein paar Jahren hat sich wieder ein umfangreiches Buch mit den spezifischen Eigenschaften des Geldes für die privatrechtliche Handhabung auseinandergesetzt. Der Verfasser, *David M. Fox*, heute Professor an der Edinburgh Universität, hat eine Monographie dem Geld im Vermögensrecht gewidmet.<sup>3)</sup> Im Vorwort dieses Buches schreibt er: „Ich bin meinem ehemaligen Professor Richard Sutton dankbar, der mich in meiner Studenten-

---

<sup>1)</sup> *Arthur Nussbaum*: *Money in the Law*. Foundation Press: Chicago, 1939. (Die erste, deutschsprachige Auflage dieses Buches ist im Jahr 1925 erschienen). Die zweite Auflage der englischsprachigen Version ist unter dem Titel „*Money in the Law – national and international*“ erschienen. Foundation Press: Brooklyn, 1950.

<sup>2)</sup> *Frederick Alexander Mann*: *The Legal Aspects of Money*. Oxford University Press, 1938. Die siebte Auflage dieses Buches wurde von *Charles Proctor* bearbeitet: *Mann on the Legal Aspects of Money* (with a French law contribution of Caroline Kleiner and a German law contribution of Florian Mohs). Oxford University Press, 2012. Die deutsche Übersetzung der zweiten Ausgabe des Buches: *Das Recht des Geldes*. Metzner: Frankfurt am Main/Berlin, 1960

<sup>3)</sup> *David Fox*: *Property Rights in Money*. Oxford University Press, 2008. Vgl. auch *Sebastian Omlor*: *Geldprivatrecht – Entmaterialisierung, Europäisierung, Entwertung*. Duncker & Humblot: Berlin, 2014; *David Fox/Wolfgang Ernst* (eds.): *Money in the Western Legal Tradition – Middle Ages to Bretton Woods*. Oxford University Press, 2016. Aus der umfangreichen früheren Literatur siehe auch *Erich Jung*: *Das privatrechtliche Wesen des Geldes*. Elwert: Marburg, 1926 [Zur Jungs Rechtsauffassung im Dritten Reich siehe von ihm: *Subjektives und objektives Recht – Die neue Rechtsquellenlehre*. Elwert: Marburg, 1939; vgl. auch: *Beiträge zur Neugestaltung des Deutschen Rechts*. Festgabe der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Marburg zum 70-ten Geburtstag von Erich Jung. Elwert: Marburg, 1937].

zeit in die Kompliziertheit (intricacies) der Beschäftigung mit dem Geld als Gegenstand des Vermögensrechts eingeführt hat.“

Wo liegen die Schwierigkeiten der rechtsdogmatischen Erfassung und Einordnung des Geldes, insbesondere des Buchgeldes? Darüber möchte ich hier einige Gedanken zusammenfassen.

## II. Privatrechtliche Besonderheiten des Bargeldes

1. In den meisten Privatrechtsordnungen gelten Sonderregeln für die Erfüllung von Geldschulden. Beispielsweise besagt § 6:42 Abs. (1) des ungarischen ZGB: Eine Geldschuld kann im Wege der Übertragung des Eigentumsrechts an Geld auf den Gläubiger (Bargeld) oder der Einzahlung oder Überweisung auf das Zahlungskonto des Gläubigers (Buchgeld) geleistet werden.“ Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt bei Bargeldzahlung der Zeitpunkt der Übernahme des Geldes durch den Gläubiger, bei Buchgeldzahlung der Zeitpunkt, in welchem das Kreditinstitut des Gläubigers die überwiesene Summe auf dessen Konto gutgeschrieben hat oder hätte gutschreiben müssen [§ 6:42 Abs. (2)]. Dementsprechend trägt der Gläubiger das Risiko der eventuellen Fehllhandlung seiner Bank und der Schuldner umgekehrt das Risiko der eventuellen Fehllhandlung seiner Bank. Diese Regeln sind entsprechend auf andere Erfüllungsarten von Buchgeldschulden anzuwenden [§ 6:42 Abs. (3)]. Nach § 6:43 kann sich der Gläubiger nicht gegen eine vorzeitige Erfüllung wehren. Besondere Vorschriften gelten auch für den Erfüllungsort von Geldschulden (§ 6:43). Zu diesen Sonderregeln kommen noch die Normen über die Verzinsung (§§ 6:47–6:48).

2. Eine wichtige privatrechtliche Besonderheit des Bargeldes kann man bei der Eigentumsübertragung feststellen. In den kontinentaleuropäischen Sachenrechten wird zwar das Bargeld wie jeder körperliche Gegenstand als Sache angesehen; es kann im Besitz gehalten und dementsprechend rechtlich geschützt werden. Bei der Übertragung des Bargeldeigentums besteht aber bekanntlich eine bedeutende Verschiedenheit: das „*nemo plus iuris*“ Prinzip gilt nicht für den gutgläubigen Erwerber.<sup>4)</sup> Dieser kann das Eigentumsrecht über Geldscheine und Geldmünzen ohne besondere weitere Voraussetzungen auch dann erwerben, wenn der Besitzer in Wirklichkeit nicht Eigentümer ist. Es gilt hier also die Rechtsscheinwirkung des Besitzes. Das Bargeld ist eine vertretbare Sache und sowohl seine Zahlungsfunktion als auch der Verkehrsschutz verlangen, dass gutgläubige Personen mit dem Erwerb des Besitzes auch das Eigentum über das betroffene Bargeld erwerben.<sup>5)</sup> Wie bei allen Gutgläubenserwerben handelt es sich auch hier um einen originären Eigentumserwerb.

3. Ein Charakteristikum des Bargeldes ist, dass seine Aufbewahrung mit möglicher Verlustgefahr verbunden ist. Was das Risiko bei Bargeldzahlungen

---

<sup>4)</sup> Zu dieser Problematik in *common law* und *equity* siehe Fox, in Fn. 3, S. 111 ff.

<sup>5)</sup> So wird diese Situation in den meisten Gesetzbüchern geregelt, z.B. § 371 ABGB, § 935, § 1006 BGB; § 5:40 ungarisches ZGB.

betrifft, weist das juristische Schrifttum zu Recht darauf hin, dass ein gewisses Fälschungsrisiko in Kauf genommen werden muss.<sup>6)</sup>

### III. Privatrechtliche Besonderheiten des Buchgeldes

Die größeren Probleme hinsichtlich des Geldes im Privatrecht sind beim Buchgeld zu finden.<sup>7)</sup> In der Wirtschaftslehre werden sowohl Bargeld als auch Buchgeld als Geld im abstrakten Sinne und in seiner mehrfachen Funktion betrachtet.<sup>8)</sup> Beide stellen einen positiven Teil im Vermögen des Eigentümers dar. Auch in der täglichen Zahlungspraxis spielen beide Formen des Geldes dieselbe Rolle: man kann mit ihnen Geldforderungen begleichen. Im Gegensatz dazu wird im Privatrecht zwischen diesen beiden Geldformen ein grundsätzlicher Unterschied gemacht.

Wie erwähnt, wird Bargeld im Sachenrecht als eine Sache anerkannt, denn es weist eine Verkörperung in Geldzeichen auf. Demgegenüber ist das Buchgeld materiefrei, kann nicht im Besitz gehalten und deshalb nicht als eine Sache qualifiziert werden. Das Bargeld wird hoheitlich erschaffen, Buchgeld entsteht hingegen den privatrechtlichen Akt einer Bank bzw. eines Zahlungsdienstleisters.<sup>9)</sup> Ebenso wird das Ende des Buchgeldes durch einen privatrechtlichen Akt, am häufigsten durch seinen Eintausch gegen Bargeld hervorgerufen.

In Wirklichkeit stellt Buchgeld sowohl bei Zahlungen mit Kreditkarten als auch bei mehreren bargeldlosen Zahlungen ein sofort verfügbares Guthaben bei einem Kreditinstitut dar. Bei der Zahlung erhält der Gläubiger eine schuldrechtliche Forderung gegen das Kreditinstitut des Kontoinhabers. Das Buchgeld besteht also aus einem Guthaben, welches jederzeit zu Zahlungszwecken angewendet werden kann. Dementsprechend ist der Wert des Buchgeldes nicht im Eigentum an Geld, sondern in einer Forderung gegen eine Bank zu verstehen.

Konsequenterweise scheiden bargeldlose Zahlungen, wie etwa Spar- und Terminguthaben aus dem Buchgeldbegriff aus. Genauso stellt der Scheck kein Buchgeld dar, obwohl durch eine Scheckzahlung eine bargeldlose Zahlung verwirklicht wird. Der Scheck ist seiner Rechtsnatur nach eine Sonderform der Anweisung, die durch das Scheckgesetz definiert wird. Das sogenannte elektronische Geld (E-Geld) ist eine Unterform des Buchgeldes: es ist Buchgeld mit elektronischer Speicherung, wie es in der Richtlinie 2009/110/EG (über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten) definiert wird.

Im Unterschied zu einer Bargeldzahlung wird bei Zahlung mit Buchgeld ein weiterer Schuldner, die Bank, dazwischengestellt. Aus diesen Eigenschaften

---

<sup>6)</sup> *Simitis*, Bemerkungen zur rechtlichen Sonderstellung des Geldes. AcP 129(1960) 406, 434.

<sup>7)</sup> Zu dieser Problematik in *common law* und *equity* siehe *Fox*, in Fn. 3, S. 163 ff.

<sup>8)</sup> Zu den drei *Funktionen des Geldes*: Zahlungs- oder Tauschmittel, Rechnungseinheit oder Wertmesser sowie Wertaufbewahrungsmittel siehe *Fox*, in Fn 3, S. 6–10.; *Staudinger/Omlor* (2016) Vorbem zu §§ 244–248, A 32 ff.

<sup>9)</sup> *Staudinger/Omlor* (2016) Vorbem zu §§ 244–248, A 123 f.

folgt die Sonderbehandlung des Buchgeldes im Privatrecht. Einige dieser Charakteristika werden im Folgenden dargelegt.

1. Die Besonderheit des Buchgeldes gegenüber Bargeld zeigt sich erstens in seinen *Übertragungsmodalitäten*. Die Formen der Buchgeldübertragung unterliegen sowohl den technischen Möglichkeiten als auch den jeweiligen rechtlichen Vorschriften. Ihnen ist gemeinsam, dass sie ohne den Einsatz von Bargeld auskommen. Geschichtlich und auch rechtsdogmatisch bildet die Überweisung die Grundform der Buchgeldübertragung. Typischerweise weist der Zahler seine Bank mit einem Zahlungsauftrag an, einen bestimmten Geldbetrag auf das Konto des Empfängers zu überweisen. Bei einer Lastschrift löst der Empfänger den Zahlungsvorgang aus. Die Verantwortung der angewiesenen Bank endet in beiden Fällen mit der Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Empfängers.

2. Die meisten Privatrechtsordnungen regeln *Zug-um-Zug-Geschäfte*.<sup>10)</sup> Die Vorschriften für die Erfüllung solcher Verträge sind aber für Bargeldzahlungen schwer angewendet werden. Die Erteilung des Überweisungsauftrags garantiert nämlich keine absolute Sicherheit für den Verkäufer, auch wenn die Bank des Käufers die Überweisung des Kaufpreises bestätigt. Es ist nur mit kostspieligen Begleitmaßnahmen, wie eine Abwicklung über einen Treuhänder, zu sichern, dass weder der Käufer noch der Verkäufer in Vorlage treten muss.

3. Durch Zahlung mit Buchgeld entsteht für den Gläubiger ein zusätzliches Risiko, nämlich das der Insolvenz des Kreditinstituts. Es folgt zwar aus den verschiedenen Sicherungsmechanismen für Bankeinlagen ein weitreichender Schutz des Kontoinhabers.<sup>11)</sup> Inzwischen ist dieser Schutz durch die Einlagensicherungsrichtlinie unionsweit bis zu € 100.000,- gewährleistet.<sup>12)</sup> Trotz dieses Schutzes und aller bankaufsichtsrechtlichen Maßnahmen kann jedoch eine Insolvenz der Bank nicht völlig ausgeschlossen werden, auch wenn freiwillige Sicherungen der Banken das gesetzliche Schutzsystem ergänzen. Die Finanzkrise nach 2008 hat dramatisch gezeigt, dass sich all diese Garantien in einem Ernstfall bei vielen Banken als unzureichend erwiesen haben. Bei Zahlungskarten und einigen anderen bargeldlosen Zahlungsarten muss man auch mit missbräuchlicher Verwendung des gegebenen Instruments rechnen: Missbrauchsrisiko. Vor Kartenfälschung können sich sowohl die Zahlungsempfänger als auch die Zahler rechtlich schützen.<sup>13)</sup>

4. Wegen des Insolvenzrisikos muss die Buchgeldzahlung als *Leistung an Zahlungs statt*<sup>14)</sup> angesehen werden, welche der Gläubiger nicht ohne weiteres annehmen muss. Es ist die Aufgabe und gleichzeitig das Recht der Parteien, die Zahlungstauglichkeit des Buchgeldes zu definieren. *Simitis* formuliert treffend,

---

<sup>10)</sup> Siehe zB § 6:128 des ungarischen ZGB.

<sup>11)</sup> *Staudinger/Omlor* (2016) Vorbem zu §§ 244–248, A82.

<sup>12)</sup> Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungs-systeme von 30. 5. 1994, ABl EG L 135 von 31. 5. 1994, geändert durch die Richtlinie 2009/14/EG von 11. 3. 2009, ABl EU L 68 von 13. 3. 2009.

<sup>13)</sup> *Staudinger/Omlor* (2016) Vorbem zu §§ 244–248, A 83.

<sup>14)</sup> § 1414 ABGB

wenn er schreibt: Die Bestimmung des Geldbegriffs, der ihrer Vertragsbeziehung zugrunde liegt, komme den Parteien kraft ihrer Privatautonomie zu.<sup>15)</sup> In der Regel wird von dem (konkludent erklärten) Einverständnis des Gläubigers auszugehen sein. Nach dem österreichischen OGH ist beispielsweise ein solches Einverständnis anzunehmen, wenn der Gläubiger auf seinen Geschäftspapieren Konten anführt oder Zahlscheine zusendet. Umgekehrt, hat der Gläubiger kein Bankkonto mitgeteilt, fehlt es an einer konkludenten Zustimmung und der Schuldner kann seine Zahlungspflicht nur mit Bargeldzahlung erfüllen. § 907 a Abs 1 ABGB besagt ausdrücklich, dass eine Geldschuld entweder durch Übergabe des Geldbetrags oder durch Überweisung auf ein vom Gläubiger angegebene Bankkonto zu erfüllen ist.<sup>16)</sup>

5. Eine weitere Besonderheit weist die *Giroüberweisung* auf. Sie liegt darin, dass die angewiesene Bank keine Zahlung an den Empfänger leistet, sondern ihm durch die Gutschrift auf seinem Konto nur eine Forderung (also Buchgeld) verschaffen soll. Die Gutschrift ist als Annahme der Anweisung anzusehen, die eine abstrakte Verpflichtung begründet. Diese wird spätestens mit Zugang an den Kunden wirksam. Der Zeitpunkt der Unwiderruflichkeit ist dann festzustellen, wenn der Kunde den Kontostand erfahren und über das überwiesene Geld verfügen kann.<sup>17)</sup>

#### IV. Ist Buchgeld als Geld im rechtlichen Sinne aufzufassen?

1. Wegen der besonderen Merkmale des Buchgeldes ging die geldrechtliche Literatur bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts davon aus, dass Buchgeld kein Geld im rechtlichen Sinne darstelle.<sup>18)</sup> Die gegenteilige Meinung, wie die von *Hellmut Isele*, war eher eine Ausnahme.<sup>19)</sup> Ein echter Meinungswandel hat erst in den 1960-er Jahren stattgefunden. Dazu haben in der deutschsprachigen Literatur vor allem die Werke von *Spiros Simitis*,<sup>20)</sup> *Konrad Duden*<sup>21)</sup> und *Fritz Pulvermüller*<sup>22)</sup> beigetragen.<sup>23)</sup> Inzwischen vertritt die herrschende Meinung, dass das Buchgeld als Geld im Rechtssinne anzuerkennen,

---

<sup>15)</sup> *Simitis*, in Fn 6, S. 436.

<sup>16)</sup> *Welser/Zöchling-Jud*: Bürgerliches Recht. Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Erbrecht.<sup>14</sup> Manz: Wien, 2015, Rz 158, 743 f.

<sup>17)</sup> *Welser/Zöchling-Jud*: Bürgerliches Recht. Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Erbrecht.<sup>14</sup> Manz: Wien, 2015, Rdnr 158, 731.

<sup>18)</sup> Literaturhinweise siehe bei *Staudinger/Omlor* (2016) Vorbem zu §§ 244–248, A70.

<sup>19)</sup> *Isele*, AcP 159(1928) 129, 168.

<sup>20)</sup> *Simitis*, in Fn 6, S. 406 ff.

<sup>21)</sup> *Duden*: Der Gestaltwandel des Geldes und seine rechtlichen Folgen. Müller: Karlsruhe 1968

<sup>22)</sup> *Pulvermüller*: Rechtsnatur und Behandlung des privatrechtlichen Geldanspruchs. P&S Sofortdr.: Würzburg 1974

<sup>23)</sup> Weitere Literaturhinweise siehe bei *Staudinger/Omlor* (2016) Vorbem zu §§ 244–248, A71.

eine Zuordnung zum abstrakten Geldbegriff vorzunehmen und die Geldeigenschaft des Buch- bzw. Giralgeldes anzuerkennen sei.<sup>24)</sup>

2. Dieser Gesinnungswechsel ist schon deshalb zu begrüßen, weil heute das Buchgeld als ein vom Wirtschaftsverkehr allgemein anerkanntes Zahlungsmittel funktioniert und die Umsätze im bargeldlosen Zahlungsverkehr den Bargeldeinsatz in vielen Ländern stark übertreffen. Die bargeldlos bewegten Geldwerte übertreffen jene der Bargeldzahlungen um ein Vielfaches.<sup>25)</sup> Höhere Geldschulden werden überwiegend mit Buchgeld erfüllt. In diese Richtung zeigt auch der Internethandel, welcher auf dem bargeldlosen Zahlungsverkehr aufbaut. Die stark wachsende Anwendung des Buchgeldes in Form von Überweisungen und Lastschriften hängt auch mit den Bemühungen zu einer Automatisierung des Geldverkehrs zusammen. Nicht zuletzt die Zahlung von Kleinbeträgen mit Geldkarten drängt den Bargeldverkehr zurück.

3. Außer diesen praktischen Gründen sprechen weitere wichtige Argumente für die Anerkennung des Buchgeldes als Geld im rechtlichen Sinne. *Omlor* weist zu Recht darauf hin, dass Buchgeld die beiden Geldfunktionen Tauschmittel und Recheneinheit in „optimaler Weise“ erfüllt. Der Buchgeld-einheit kommt „eine bankenübergreifende und zumindest den gesamten Währungsraum abdeckende“ Geltung zu und das Buchgeld dient gleichzeitig als Universaltauschmittel. „Zahlungen im Distanzhandel lassen sich in vertretbarer Zeitspanne und mit akzeptablem Kostenaufwand kaum mit Bargeld abwickeln. Bei internationalen Geldtransfers kann der Gläubiger – bei Fehlen einer entsprechenden Abrede – redlicherweise kaum erwarten, dass ihm sein Schuldner Bargeld zukommen lässt.“<sup>26)</sup> Dazu kommen in der Europäischen Union die Vorschriften der Verordnung über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden.<sup>27)</sup> Diesen Vorschriften zufolge ist der Geldschuldner in der Regel nicht verpflichtet, eine Schuld über zehntausend Euro mit Bargeld zu erfüllen. Zudem haben die harmonisierenden Vorgaben der beiden Zahlungsdienste-Richtlinien die Eignung des Buchgeldes als Tauschmittel deutlich gestärkt.<sup>28)</sup> Sie haben für bargeldlose Zahlungen innerhalb der Europäischen Union einen vollharmonisierten Rechtsrahmen geschaffen und mit kurzen Ausführungsfristen die grenzüberschreitenden Zahlungen wesentlich leichter gemacht. Ähnlich wirken auch die Regelungen der Verordnung über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft.<sup>29)</sup>

---

<sup>24)</sup> *Staudinger/Omlor* (2016) Vorbem zu §§ 244–248, A 73 ff.

<sup>25)</sup> Siehe dazu konkrete Daten aus Deutschland und dem europäischen Binnenmarkt bei *Staudinger/Omlor* (2016) Vorbemerkungen zu §§ 244–248, A 26 ff, A 74.

<sup>26)</sup> *Staudinger/Omlor* (2016) Vorbem zu §§ 244–248, A 75.

<sup>27)</sup> Verordnung 1889/2005 von 26. 10 2005, ABl EU L 309 von 25. 11. 2005

<sup>28)</sup> Richtlinie 2007/64/EG über die Zahlungsdienste im Binnenmarkt von 13. 11. 2007 (ZDRI I), ABl EU L 319 von 5. 12. 2007 (vgl. dazu den Fall *Bawag*: C-375/15). An Stelle dieser Richtlinie ist die Richtlinie 2015/2366/EU über die Zahlungsdienste im Binnenmarkt von 25. 11. 2015 (ZDRI II) getreten, ABl EU L 337 von 23. 12. 2015 (die Umsetzungsfrist war: 13. 1. 2018).

<sup>29)</sup> Verordnung 924/2009 von 16. 9 2009, ABl EU L 266 von 9. 10. 2009, geändert durch Verordnung 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und Ge-

4. Auch die Gesetzgebung folgte der herrschenden Meinung über die Anerkennung des Buchgeldes als Geld im rechtlichen Sinne. Die Anerkennung des Buchgeldes als vollwertiges Geld im Rechtssinne wurde normativ durch eine Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften, u. a. im Hinterlegungsrecht, Zahlungsdienstrecht, Steuerrecht und Strafrecht verwirklicht.<sup>30)</sup> Diese Entwicklung kann wohl im österreichischen Privatrecht veranschaulicht werden. Nach der ursprünglichen Norm im Kaufrecht des ABGB (§ 1054) muss zwar der Kaufpreis in „barem Gelde bestehen“. Diese Regel wird aber in der Judikatur und der Literatur schon lange breiter verstanden: „Auch unbare Zahlung (Buchgeld) wird nach der Verkehrsauffassung meist als hinreichend angesehen.“<sup>31)</sup> Eine neuere Vorschrift im KSchG (§ 6 a) schreibt schon ausdrücklich vor, dass der Unternehmer dem Verbraucher für die Erfüllung seiner Geldschulden ein verkehrübliches Bankkonto bekannt zu geben hat, damit dieser seine Zahlungspflicht mittels Banküberweisung erfüllen kann.

## V. Bargeldanaloge Ausstattung der Buchgeldzahlungen im Privatrecht

Interessanterweise werden Buchgeldzahlungen in vielerlei Hinsicht rechtlich wie Bargeldzahlungen behandelt. Dies ist erst den angewandten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, heute den Vorschriften im Zahlungsdienstrecht, welches den Buchgeldverkehr reguliert, zu verdanken. Wir nennen hier, den Ausführungen von Sebastian *Omlor* folgend, einige Beispiele für dieses Phänomen.<sup>32)</sup>

Erstes Beispiel: Sowohl für die Erteilung des Zahlungsauftrags bei Geldüberweisungen als auch für die Übereignung von Geldzeichen bedarf es einer wirksamen Willenserklärung des Zahlers. Damit gelten in beiden Fällen die Wirksamkeitsvoraussetzungen für Verträge.

Zweites Beispiel: Auch die prinzipielle Unwiderruflichkeit der Buchgeldzahlung weist eine Analogie zur Bargeldzahlung auf. Im Prinzip kann das Eigentum an einem wirksam übereigneten Geldzeichen sachenrechtlich vom Veräußerer nicht mehr zurückverlangt werden. Ähnlich schließen bei Zahlung mit Kreditkarte gesetzliche Vorschriften das Widerrufsrecht aus. Auch bei anderen Buchgeldzahlungen besteht nach dem Zugang einer wirksamen Autorisierung grundsätzlich keine Widerrufsbefugnis des Zahlers mehr. Einen Sonderfall stellt machmal die Lastschrift dar, bei welcher der Zahler während eines bestimmten Zeitraumes über ein Rückforderungsrecht verfügt.

Drittes Beispiel: Ähnlichkeit zur Bargeldzahlung zeigen Zahlungen mit Buchgeld auch an deren Neutralität gegenüber dem Valutaverhältnis. Die an der Ausführung einer Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister dürfen

---

schäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro von 14. 3. 2012, ABl EU L 94 von 30. 3. 2012

<sup>30)</sup> Siehe mit Beispielen: *Staudinger/Omlor* (2016) Vorbem zu §§ 244–248, A 77 ff.

<sup>31)</sup> *Rudolf Welser/Brigitta Zöchling-Jud*: Bürgerliches Recht. Schuldrecht Allgemeiner Teil, Schuldrecht Besonderer Teil, Erbrecht.<sup>14</sup> Manz: Wien, 2015, Rdnr 743.

<sup>32)</sup> *Staudinger/Omlor* (2016) Vorbem zu §§ 244–248, A 78 ff.

dem Valutaverhältnis zwischen Zahler und Empfänger keine Beachtung schenken. Hier gilt die formale Auftragsstrenge. Bei einer Geldüberweisung existieren nicht Schuldner und Gläubiger, sondern nur Zahler und Empfänger. In dieser Eigenschaft der Buchgeldzahlung sieht *Omlor* eine Funktionsäquivalenz zum sachenrechtlichen Trennungsprinzip, bzw. eine Parallele zum Übereignungsvorgang bei Bargeldzahlung.<sup>33)</sup>

## VI. Fazit

Das Buchgeld hat eine besondere Stellung im Privatrecht. Es wird jedoch inzwischen auch im privatrechtlichen Sinne als Geld betrachtet. Es wird auch versucht die Problematik des Buchgeldes – soweit es möglich ist – mit herkömmlichen dogmatischen Mitteln des Privatrechts zu beschreiben und zu bewältigen.

---

<sup>33)</sup> *Staudinger/Omlor* (2016) Vorbem zu §§ 244–248, A80.

# Bargeld, Buchgeld und andere Möglichkeiten im Zahlungsverkehr – Einfluss des EuGH

„Die besten Dinge im Leben sind nicht die, die man für Geld bekommt“  
(A. Einstein)

„Geld allein macht nicht glücklich, man muss schon Bitcoins davon kaufen“  
(Unbekannt)

## I. Einleitung

Die geschichtliche Entwicklung des Geldes als Gegenleistung für Waren, Dienstleistungen oder sonstige Bedürfnisse zeigt, dass es auf diesem Gebiet, angefangen beim ursprünglichen *pecus* (Vieh in der römische Antike) und historischen Bargeld (zuerst Münzen und dann Banknoten) eine schnelle Weiterentwicklung und Modernisierung gab.<sup>1)</sup>

Die gesellschaftlichen Entwicklungen haben auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs zu neuen Zahlungsformen und somit zu neuen Möglichkeiten geführt. Neben klassischem Bargeld trat das sog. Buchgeld in Erscheinung. Die Entstehung der Informationsgesellschaft führte zu weiteren zahlreichen Veränderungen. Virtuelle bzw. digitale Währungen wie „Bitcoins“ wurden so zB als Anlagemöglichkeit interessant, zum Teil konnte und kann man damit auch bezahlen, teilweise wurden sie sogar als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt.<sup>2)</sup>

Dieser Bereich entwickelt sich schnell, die Gesetzgebung folgt nur langsam. Manchmal wird die Gesetzgebung sogar von der Rechtsprechung überholt. Die Absicht dieses Beitrags ist, zu zeigen, welchen Einfluss die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) auf besagtes Gebiet hat.

---

<sup>1)</sup> Siehe *North, M.*: Das Geld und seine Geschichte, Beck, 1994; Siehe auch <http://www.pecus-pecunia.de/pecus-pecunia/> (zuletzt 25. 11. 2018).

<sup>2)</sup> Siehe auch *Moelleken, D.*: Bitcoin: Geld ohne Banken, Bachelor Master Publishing, 2012; *Martiny, D.*: Virtuelle Währungen, insbesondere Bitcoins, Im internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht, IPRax, 2018, 553–565.

## II. Die rechtliche Regelung auf EU-Ebene

Das Gebiet des Zahlungsverkehrs ist auf EU-Ebene durch mehrere Rechtsakte geregelt, auch in der Theorie wird es umfangreich behandelt. Am bedeutendsten sind die Richtlinie 2007/64 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt<sup>3)</sup> und die neuere Richtlinie 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt<sup>4)</sup>, welche erstere ersetzt hat. Die spätere Richtlinie 2015/2366 gilt erst seit 12. 1. 2016, die Frist für die Umsetzung der Bestimmungen in nationales Recht ist am 13. 1. 2018 abgelaufen. Daher bezieht sich die im Anschluss behandelte Judikatur des EuGH auf die erste bzw. frühere Richtlinie. Daneben existieren auch noch zahlreiche andere Richtlinien und Verordnungen. So ist bezüglich E-Geld-Instituten die Richtlinie 2009/110 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten<sup>5)</sup> zu nennen.

Es ist hervorzuheben, dass für das hier behandelte Thema auch das EU-Primärrecht von großer Bedeutung ist, vor allem die Kapitalverkehrsfreiheit.

## III. Der Einfluss der Judikatur des EuGH

Für die Thematik der Zahlungsdienste und grundsätzlich der Probleme im Zusammenhang mit verschiedenen Geldarten sowie für Kryptowährungen sind mehrere Urteile des EuGH von Bedeutung. Im Folgenden werden drei ausgewählte Entscheidungen vorgestellt.

Als erstes gilt es, die Rechtssache C-255/14, *Chmielewski*<sup>6)</sup> zu erwähnen, welche sich mit Geldwäsche beschäftigt und dem EuGH durch das ungarische Verwaltungs- und Arbeitsgericht *Kecskemét* vorgelegt wurde.<sup>7)</sup>

Zur Verhinderung von Bewegungen illegaler Barmittel hat die EU die Verordnung 1889/2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die EU oder aus der EU verbracht werden,<sup>8)</sup> beschlossen. Diese Verordnung bestimmt, dass jede natürliche Person, die mit Barmitteln in Höhe von mindestens € 10.000,- eine Außengrenze der Union überschreitet, den mitgeführten Be-

---

<sup>3)</sup> RL 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABL L 2007/319, 1.

<sup>4)</sup> RL (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, ABL L 2015/337, 35.

<sup>5)</sup> RL 2009/110 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, ABL L 2009/267, 7.

<sup>6)</sup> EuGH, 16. 7. 2015, C-255/14, *Chmielewski*.

<sup>7)</sup> *Krais, J.:* Geldwäsche und Compliance, Beck, 2018.

<sup>8)</sup> VO (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden, ABL L 2005/309, 9.